

I. Anwendungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der VFR Marine-Service GmbH & Co. KG (nachfolgend „VFR“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die VFR mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Ihr Inhalt und Ihre Wirkung bestimmen sich nach dem Text ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese ist im Internet unter www.vfr-marine.de abrufbar.

(2) Es gelten zusätzlich besondere Vertragsbedingungen der VFR für die jeweiligen Leistungsbereiche, die in gesonderten Anlagen zu diesen AGB definiert sind („Lieferung“ und „Miete“). Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und den besonderen Vertragsbedingungen haben die besonderen Vertragsbedingungen Vorrang.

(3) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die VFR ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die VFR auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(4) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

II. Angebot und Vertragsschluss

(1) Alle Angebote der VFR sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die VFR innerhalb von sieben Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen VFR und Kunde ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB nebst Anlagen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der VFR vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der VFR nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

III. Zukünftige Geschäftsbeziehung

Folgeaufträge können von einem zuvor als „auftragsberechtigte Person“ genannten Mitarbeiter des Kunden schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder per Post erteilt werden. Nach der Erteilung oder Änderung eines Auftrags erhält der Kunde eine Auftragseingangsbestätigung per E-Mail, die den Eingang des Auftrags dokumentiert.

IV. Preise

(1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Die Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Verpackung, Porto, Fracht sowie Versicherung und Zoll werden gesondert berechnet. Darüber hinaus wird die Vorfracht vom Hersteller zu der VFR, bzw. zum Kunden direkt, gesondert berechnet.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise zugrunde liegen und die Leistungserbringung oder Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Leistungserbringung oder Lieferung gültigen Listenpreise. Zuvor vereinbarte Rabatte gelten auch für diese. Darüber hinaus ist die VFR berechtigt die Preise für die Liefergegenstände zu erhöhen, wenn sich die Rohstoffpreise für Metalle seit Vertragsabschluss um mehr als 3% erhöht haben. Die Preisanpassung erfolgt entsprechend der erhöhten Rohstoffpreise ab Vertragsschluss.

V. Zahlungsbedingungen, Abtretung, Aufrechnung

(1) Die VFR ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen als pdf-Dateien per E-Mail zu übersenden. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Übersendung der Rechnung in Papierform.

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu zahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der VFR. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

(3) Die VFR ist berechtigt, Forderungen an die BFS finance GmbH, Verl, abzutreten (Factoring) und zu diesem Zweck erforderliche Daten des Kunden zu übermitteln. Sofern eine Abtretung erfolgt ist, befindet sich auf der betreffenden Rechnung ein Hinweis. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung dann nur an die BFS finance GmbH erfolgen. Die Bankverbindung ist dem Hinweis auf der Rechnung zu entnehmen.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die VFR berechtigt, 9% Zinsen p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz als Verzugszins geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der VFR vorbehalten. Bei Verzug mit mehr als einer

Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den Kunden sofort zur Zahlung fällig.

(5) Die VFR ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung, Barzahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die die Bezahlung der offenen Forderungen der VFR durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Kommt der Kunde der vorstehenden Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist die VFR berechtigt, Lieferungen oder Leistungen zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

(6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Der Kunde ist nur mit schriftlicher Zustimmung der VFR berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.

VI. Leistungserbringung und Lieferung

(1) Von der VFR in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Leistungen und Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Die VFR haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder Lieferung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die VFR nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der VFR die Leistung oder Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die VFR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung oder Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der VFR vom Vertrag zurücktreten. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

(3) Bei Leistungs- oder Lieferverzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat, beispielsweise weil er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine entsprechend.

VII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung von der VFR, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer VII. eingeschränkt.

(2) Die VFR haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, Pflichten, die die Grundlage des jeweiligen Vertrages bilden und dessen Durchführung überhaupt erst ermöglichen, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.

(3) Soweit die VFR gemäß Ziffer VII. Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die VFR bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbaren Schäden und Folgeschäden, die Folge einer mangelhaften Lieferung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der VFR.

(5) Soweit die VFR technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte und Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(6) Die Einschränkungen dieser Ziffer VII. gelten nicht für die Haftung der VFR wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und anderer multilateraler Abkommen sowie des internationalen Privatrechts.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der VFR und dem Kunden nach Wahl der VFR Hamburg oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen die VFR ist in diesen Fällen jedoch Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(Stand Februar 2015)

VFR Marine-Service GmbH & Co. KG
Billwerder Ring 7
21035 Hamburg

I. Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung zwischen dem Kunden und der VFR regelt die Bedingungen, zu denen VFR dem Kunden Gegenstände vermietet. Daneben gelten die AGB.

II. Mietgegenstand

Die VFR vermietet dem Kunden Arbeitsgeräte, Werkzeuge oder Hilfsmittel zur Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit. Der Mietgegenstand wird in der vertraglichen Regelung konkret angegeben.

III. Nutzung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand bzw. die Mietgegenstände auf seine Kosten den Gebrauchsanweisungen folgend pfleglich zu behandeln, zu unterhalten und zu warten.

(2) Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr und entsprechend der Gebrauchsanweisung. Die Mietgegenstände, insbesondere die Bags, dürfen ausschließlich im Rahmen ihres vorbestimmten Zweckes verwendet werden. Der Kunde wird die jeweils geltenden Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz beachten.

(3) Die VFR vermietet die Gegenstände ausschließlich zur gewerblichen Nutzung und zur ausschließlichen Verwendung durch den Kunden. Eine Vermietung bzw. Überlassung an Dritte oder eine Nutzung durch Dritte ist ohne vorherige Zustimmung der VFR unzulässig.

(4) Dem Kunden ist es ohne vorherige Zustimmung der VFR untersagt, selbst oder durch Dritte, den Mietgegenstand zu reparieren, zu modifizieren oder vergleichbare Eingriffe an diesem vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sollte eine solche Maßnahme nach Ansicht des Kunden erforderlich sein, so hat er zur Abstimmung mit der VFR diese zuvor umgehend und vollständig zu informieren.

(5) Bei der Übergabe bzw. dem Empfang des Mietgegenstandes hat der Kunde diesen auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und etwaige Transportschäden etc. umgehend und konkret anzuzeigen.

IV. Versicherung

Dem Kunden wird empfohlen, die ihm überlassenen Gegenstände gegen Diebstahl und Beschädigung etc. zu versichern.

V. Unterstützung durch die VFR

(1) Sofern der Kunde mit der Handhabung des Mietgegenstandes nicht vertraut ist, hat er die VFR unverzüglich und vor der Ingebrauchnahme darauf hinzuweisen. Die VFR steht dem Kunden für Rückfragen bezüglich der Nutzung und des Einsatzes des Mietgegenstandes in einem angemessenen Umfang zur Verfügung.

(2) Die für die Nutzbarkeit des jeweiligen Mietgegenstandes erforderlichen Voraussetzungen am Einsatzort des Kunden hat dieser auf seine Kosten zu untersuchen und zu schaffen.

VI. Verantwortlichkeit

(1) VFR hat die Nutzbarkeit des Mietgegenstandes während der Dauer des Mietverhältnisses sicherzustellen, es sei denn, die fehlende Nutzbarkeit ist auf Umstände zurückzuführen, die vom Kunden zu vertreten sind oder in seine Sphäre fallen, wie zum Beispiel Handhabungsfehler und höhere Gewalt oder andere Schäden, die sich dem Einfluss der VFR entziehen.

(2) In den vorgenannten Fällen der Verantwortung des Kunden und im Falle des Abhandenkommens des Mietgegenstandes oder von Teilen desselben geht die entgeltliche Wiederherstellung der Nutzbarkeit bzw. die Wiederbeschaffung (nach dem Zeitwert) zulasten des Kunden.

(3) Die VFR wird die Nutzbarkeit durch eine Reparatur oder soweit erforderlich einen Austausch des Mietgegenstandes oder von Teilen desselben durch vergleichbare Komponenten wiederherstellen. Die Wiederherstellung kann die VFR nach ihrer Wahl selbst oder durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Der Kunde hat Auffälligkeiten und insbesondere Beschädigungen und andere Formen der Beeinträchtigung des Mietgegenstandes unverzüglich der VFR anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, so ist der Kunde zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(5) Der Ersatz von Verbrauchsmaterialien anlässlich der Nutzung des Mietgegenstandes geht zulasten des Kunden. Die Reinigung des Mietgegenstandes ist Sache des Kunden.

VII. Dauer des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis beginnt nach Vertragsschluss spätestens mit der Übergabe des Mietgegenstandes. Wird der Mietgegenstand dem Kunden geliefert, so beginnt das Mietverhältnis mit der Aufgabe des Mietgegenstandes zum Versand.

(2) Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde und – soweit dies dazu nicht im Widerspruch steht – spätestens durch die vertragsgemäße

Rückgabe an die VFR an ihrem Geschäftssitz. Erfolgt eine Rückgabe bis 08:00 Uhr, so endet das Mietverhältnis mit Ablauf des vorangegangenen Tages, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei einer Rückgabe nach 08:00 Uhr endet das Mietverhältnis mit Ablauf des Tages der Rückgabe.

VIII. Beendigung

(1) Eine Aufhebung des Mietvertrages ist möglich, wenn der Kunde mindestens 14 Tage vor der Übergabe des Mietgegenstandes unter Angabe von gewichtigen Gründen diese begehrt.

(2) Im Falle einer Rückgabe des Mietgegenstandes vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer wird die VFR sich unverzüglich um eine anschließende Vermietung des Mietgegenstandes bemühen. Soweit diese erfolgt, ist der Kunde von der Entrichtung des auf seine Vertragslaufzeit entfallenden Mietzinses befreit und das Mietverhältnis endet insoweit.

IX. Kündigung aus wichtigem Grunde

(1) Die VFR kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- der Kunde ungeachtet einer schriftlicher Abmahnung des der VFR einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes fortsetzt, der die Rechte der VFR nicht nur geringfügig verletzt, insbesondere, wenn er einem Dritten den Gebrauch unbefugt überlässt oder durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt die Mietgegenstände gefährdet,
- der Kunde für zwei Termine mit der Entrichtung des monatlichen Mietzinses ganz oder teilweise oder länger im Rückstand ist,
- über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
- der Kunde sich in sonstiger Weise ungeachtet schriftlicher Abmahnung vertragswidrig verhält.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, für den Zeitraum der Nutzung nach fristloser Kündigung Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu entrichten. Ein etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch der VFR bleibt davon unberührt.

X. Mietzins und Transportkosten

(1) Der Mietzins wird entsprechend der jeweils geltenden Preisliste nach Kalendertagen berechnet.

(2) Transportkosten, die entstehen, weil der Mietgegenstand auf Wunsch des Kunden nicht am Geschäftssitz der VFR übergeben wird, sind vom Kunden zu tragen.

(3) Der Mietzins und entstandene Transportkosten werden grundsätzlich nach Ende der Mietzeit und Rückgabe des Mietgegenstandes in Rechnung gestellt. Die VFR ist berechtigt, auch monatlich abzurechnen.

XI. Rückgabe des Mietgegenstandes

(1) Der Kunde ist verpflichtet auf seine Kosten, den Mietgegenstand nebst Zubehör in gebrauchsfähigem, ordnungsgemäßem, vollständigem und sauberem Zustand am Geschäftssitz der VFR zurückzugeben. Die VFR überprüft und dokumentiert den Zustand des Mietgegenstandes bei der Rückgabe durch den Kunden bzw. das Transportunternehmen.

(2) Die VFR ist berechtigt, einen anderen Ort als ihren Geschäftssitz als Ort der Rückgabe zu bestimmen. Zusätzliche Kosten, die dem Kunden dadurch entstehen, dass die Rückgabe nicht an diesem Geschäftssitz erfolgt, sind ihm von der VFR gegen Rechnung zu erstatten, soweit sie bei einer Rückgabe am Geschäftssitz nicht entstanden wären.

(3) Soweit der Mietgegenstand oder das Zubehör des Mietgegenstandes auch nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist nicht zurückgegeben wird, werden die nicht zurückgegebenen Gegenstände von der VFR käuflich erworben und dem Kunden mit einem entsprechenden Nachweis in Rechnung gestellt.

(4) Endet das Mietverhältnis durch eine außerordentliche Kündigung, so haftet der Kunde auch für den Schaden, der der VFR dadurch entsteht, dass der Mietgegenstand nach der Rückgabe durch den Kunden nur zu einem geringeren Preis oder gar nicht vermietet werden kann. Diese Haftung dauert bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Mietzeit.

XII. Mehrere Kunden

(1) Sind mehrere Parteien Kunden eines Mietvertrages mit der VFR, haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.

(2) Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung der VFR genügt es, wenn sie einem der Kunden zugeht.

(3) Willenserklärungen eines einzelnen Kunden sind auch für die anderen Kunden verbindlich. Jeder Kunde vertritt den anderen in allen, den Mietvertrag betreffenden Angelegenheiten.

Anlage
Besondere Vertragsbedingungen Miete



(4) Tatsachen, die für einen Kunden eine Veränderung des Mietverhältnisses herbeiführen, müssen die anderen Kunden in gleicher Weise gegen sich gelten lassen.

(Stand Februar 2015)

VFR Marine-Service GmbH & Co. KG
Billwerder Ring 7
21035 Hamburg

I. Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung zwischen dem Kunden und der VFR regelt die Bedingungen, zu denen VFR die Lieferung von Ware an den Kunden vornimmt. Daneben gelten die AGB.

II. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Die VFR ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die VFR erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die VFR noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die VFR dies dem Kunden angezeigt hat.

(4) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern die VFR auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- die VFR dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer II. Absatz 4 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zehn Werkstage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Ware begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation fünf Werkstage vergangen sind und
- der Kunde die Abnahme innerhalb eines Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der VFR angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

III. Versand, Verpackung, Lagerkosten

(1) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der VFR.

(2) Die Sendung wird von der VFR nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(3) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch die VFR betragen die Lagerkosten [0,25]% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(4) Bei Lieferung in den Hafen Hamburg sind Kosten für Transport, Verpackung und Transportversicherung im Preis inbegriffen. Bei Lieferung an andere Orte werden Kosten für Transport und Verpackung gesondert in Rechnung gestellt.

IV. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden von diesem sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn der VFR nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der VFR ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die VFR zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die VFR die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die VFR nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von VFR den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(5) Eine Haftung wird insbesondere für den Fall ausgeschlossen, dass der Kunde für sein Schiff Elektrogeräte bestellt, die nicht über eine schiffsangemessene Frequenz von 60Hz verfügen.

(6) Die VFR haftet nicht für Mängel an den gelieferten Gegenständen oder für etwaige Folgeschäden, soweit diese durch unsachgemäße Handhabung und Pflege entstanden sind, insbesondere dadurch, dass von Bedienungsanleitungen oder sonstigen Produktinformationen abgewichen wurde. Das Gleiche gilt, falls die Liefergegenstände nicht ordnungsgemäß eingebaut wurden.

V. Hinweispflicht, Änderungsvorbehalt

(1) Die VFR liefert jeweils das neuste Produkt. Insofern bleiben geringfügige Änderungen und Abweichungen zu Vormodellen vorbehalten. Der Kunde wird jedoch im Angebot, spätestens in der Auftragsbestätigung von der VFR darauf hingewiesen, wenn ein neueres als das bestellte Modell geliefert wird, dabei werden wesentliche Abweichungen zum Vorgängermodell angegeben und mit der Aufforderung an den Kunden verbunden, die Kompatibilität des Modells zu überprüfen.

(2) Im Falle einer Änderung gemäß Ziffer V. Absatz 1 ist der Kunde verpflichtet, die Kompatibilität entsprechend der zuvor genannten Angaben zu überprüfen und der VFR unverzüglich anzuzeigen, falls diese nicht gegeben ist. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann er Rechte, die auf diesem Versäumnis beruhen, gegenüber der VFR nicht geltend machen. Die durch dieses Versäumnis entstandenen Aufwendungen hat der Kunde der VFR zu erstatten.

VI. Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und zukünftigen Forderungen der VFR gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.

(2) Die von der VFR an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der VFR. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die VFR.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der VFR als Hersteller erfolgt und der Kunde unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache

erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der VFR eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannte Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die VFR. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die VFR, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der VFR an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die VFR ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die VFR ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die VFR abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die VFR darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der VFR hinweisen und die VFR hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der VFR die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde der VFR.

(8) Die VFR wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei der VFR.

(9) Tritt die VFR bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

(Stand Februar 2015)

VFR Marine-Service GmbH & Co. KG
Billwerder Ring 7
21035 Hamburg